

6
Bauwesen

S a t z u n g

der Stadt Kaiserslautern

über die Festsetzung und Anbringung von Hausnummern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Vergabe der Hausnummern	3
§2 Nummerierungsgrundsätze	3
§3 Umnummerierungen	5
§4 Pflichten des Eigentümers und Kostentragung	5
§5 Anbringung der Hausnummernschilder	5
§6 Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1972 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 19.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vergabe der Hausnummern

- (1) Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch die Stadtverwaltung.
- (2) Bei der Errichtung von Neubauten werden die Hausnummern in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt und dem Bauherrn mit der Baugenehmigung bekannt gegeben.
- (3) Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme in geeigneter Weise vorher zu unterrichten. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im übrigen werden die Hausnummern auf Antrag vergeben. Der Antrag ist formlos an die Stadtverwaltung zu richten.

§ 2

Nummerierungsgrundsätze

- (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Sie sind unter Beachtung der Gesichtspunkte des Rettungswesens, des Meldewesens, der Postzustellung und den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung zu vergeben.
- (2) In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück eine Hausnummer. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so kann jedem eine eigene Hausnummer vergeben werden.
- (3) Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.ä.) werden unter einer Nummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung.

Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.

- (4) Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind (z.B. Pump- und Trirstationen, Gasregler u.ä.), erhalten in der Regel keine Hausnummer.
- (5) Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Nummer.
- (6) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer an der Straße, an welcher der Haupteingang liegt.
- (7) Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so daß die ungeraden Hausnummern auf der linken und die geraden auf der rechten Straßenseite liegen. Dabei ist darauf zu achten, daß der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Falls erforderlich, kann dabei die Nummernfolge unterbrochen werden und mit der Zahl fortgesetzt werden, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.
- (8) Die Nummerierung beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück. Bei Sackstraßen mit eigenem Straßennamen beginnt die Nummerierung an der Straße, aus der sie abzweigen.
- (9) Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.
- (10) Bei Baulücken sind entsprechend der zu erwartenden Bebauung Hausnummern freizuhalten.
- (11) Doppelnummern, z.B. 36 - 38, sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuändern.
- (12) Wenn keine freie Nummer mehr zur Verfügung steht, können Nummern mit Buchstabenzusatz vergeben werden.
- (13) Wird ein Gebäude abgebrochen, erlischt die Hausnummer. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden.

§ 3

Umnummerierungen

Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

- a) Straßenneu- und -umbenennungen es erfordern,
- b) die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,
- c) Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen (z.B. Verlegung des Einganges),
- d) Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

§ 4

Pflichten des Eigentümers und Kostentragung

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder. Dies schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung bei Umnummerierungen ein.
- (2) Kostenersatz für Änderung von Briefbögen, Stempeln usw. im Falle einer Umnummerierung wird nicht gewährt.

§ 5

Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild soll vom öffentlichen Straßenraum aus gut sichtbar sein und in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Hauseinganges angebracht sein.
- (2) Bei zurückliegenden Gebäuden kann verlangt werden, daß am Zugang von der Straße aus ein zusätzliches Schild angebracht wird. In besonderen Fällen (z.B. mehrere Gebäude, die über einen Privatweg erreicht werden) kann die Stadtverwaltung zur Auflage machen, daß an der Straße ein Hinweisschild mit einer zusammengefassten Angabe der Hausnummern angebracht wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 22. Februar 1990
Stadtverwaltung

gez. Piontek
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 14.02.1990 - Az.: 35/405-26 Ka-O/S 11 - mitgeteilt, daß gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.
- II. Die Satzung wurde am 02.03.1990 gem. §§ 24, 27 GemO und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 02.03.1990 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 05. März 1990
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Schlicher
Amtsrat